Information, Kenntnisnahme und Einwilligung

Arbeitsmedizin, Gesundheitsschutz und -förderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr (potenzieller) Arbeitgeber hat für Sie bei der PIMA einen Termin vereinbart oder Sie gebeten, mit der PIMA einen Termin zu vereinbaren. Ihr Arbeitgeber hat Sie vorab sicherlich umfänglich informiert.

Im Rahmen Ihres Termins und der nachfolgend beschriebenen Leistungen verarbeitet und speichert die PIMA Ihre personenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. B. Telefon und E-Mail-Adresse), Termindaten, Angaben zu Ihrem Arbeitgeber und Arbeitsplatz sowie die für die jeweilige Leistung notwendigen Gesundheitsdaten.

Ihr Arbeitgeber ist gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verpflichtet, Ihnen nach durchgeführter Gefährdungsbeurteilung die Angebots-, Wunsch- und/oder Pflichtvorsorge anzubieten bzw. durchführen zu lassen. Im Rahmen von Vorsorgen erhalten Sie und Ihr Arbeitgeber gemäß AMR 6.3 eine Vorsorgebescheinigung. Diese Vorsorgebescheinigung ist für Ihren Arbeitgeber die Grundlage, um seiner gesetzlichen Pflicht gemäß § 3 Abs. 4 ArbMedVV nachzukommen, die Vorsorgekartei zu führen. Sie beinhaltet Ihre Stammdaten, Angaben zum Arbeitgeber, das Vorsorgedatum, den Vorsorgeanlass und das Datum der nächsten Vorsorge. Weitergehende Auskünfte über die Untersuchung wie medizinische Befunde, Diagnosedaten, Laborwerte etc. sind nicht Bestandteil der Vorsorgebescheinigung. Vorsorgen können sich auf Wunsch auch auf ein beratendes Gespräch mit der Ärztin oder dem Arzt beschränken. Dabei können Vorsorgen freiwillig, aber auch gesetzlich vorgeschrieben sein.

Eignungsuntersuchungen/Einstellungsuntersuchungen sind für (potenzielle) Arbeitgeber in einer Vielzahl von Arbeitsplatzszenarien unverzichtbar, um der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten und den Anforderungen des Schutzes von Dritten gerecht zu werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist es für Ihren (potenziellen) Arbeitgeber wichtig, eine Mitteilung über Ihre Eignung zu erhalten. Ohne diese Information darf/kann Ihr (potenzieller) Arbeitgeber Sie unter Umständen nicht (weiter) an Ihrem/dem Arbeitsplatz einsetzen oder einstellen. Diese Mitteilung, auch Eignungsbeurteilung genannt, beinhaltet die gleichen Angaben wie Vorsorgebescheinigungen, das Ergebnis der Eignung sowie die nötigen „bestimmten Voraussetzungen“, die vorliegen müssen, damit die Tätigkeit ausgeführt werden kann. Weitergehende Auskünfte über die Untersuchung wie medizinische Befunde, Diagnosedaten, Laborwerte etc. sind nicht Bestandteil der Eignungsbeurteilung. Die Eignungsbeurteilung für Ihren (potenziellen) Arbeitgeber kann durch Sie selbst oder durch die PIMA an Ihren (potenziellen) Arbeitgeber übermittelt werden. Wenn Sie mit der Weiterleitung der Eignungsbeurteilung an Ihren (potenziellen) Arbeitgeber durch die PIMA nicht einverstanden sind, erhält Ihr (potenzieller) Arbeitgeber auf Nachfrage lediglich die Information, ob Ihnen die Eignungsbeurteilung vorliegt. Die Pflicht, an einer Eignungsuntersuchung teilzunehmen, kann der Arbeitgeber arbeitsrechtlich z. B. in Form von Betriebsvereinbarungen, im Arbeitsvertrag oder Ähnlichem regeln.

Im Rahmen von Begutachtungen gemäß der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) erhalten Ihr (potenzieller) Arbeitgeber und das Eisenbahnbundesamt ein Gutachten über Ihre Einsatzfähigkeit. Die Inhalte dieser Gutachten sind identisch mit denen der Eignungsbeurteilung.

Vom Arbeitgeber beauftragte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Leistungsbilder, unter anderem auch Mutterschutzberatungen, -empfehlungen oder Beschäftigungsverbote, die neben oder zusätzlich zu den Vorsorgebescheinigungen und Eignungsbeurteilungen erstellt werden, gehen ausschließlich Ihnen zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber zu. In diesem Rahmen können Untersuchungen oder auch Beratungsgespräche stattfinden. Auf Anfrage erhält Ihr Arbeitgeber von der PIMA lediglich eine Information darüber, ob Ihnen eine Stellungnahme vorliegt, sofern eine solche durch den Arbeitgeber beauftragt wurde. Beachten Sie bitte, dass Ihr Arbeitgeber ohne diese Information die empfohlenen Maßnahmen im Sinne der Fürsorgepflicht nicht ergreifen oder anpassen kann.

Wenn Sie an einer Untersuchung gemäß Fahrerlaubnisverordnung (FeV) teilnehmen, verarbeitet die PIMA neben Ihren Personenstamm- und Gesundheitsdaten auch Ihre Personalausweisnummer gemäß FeV Anlage 6 Nr. 2.1. Ohne die Personalausweisnummer auf Ihrer Bescheinigung akzeptiert die Führerscheinstelle diese nicht. Diese Bescheinigung händigt die PIMA ausschließlich Ihnen zur Vorlage bei der Führerscheinstelle aus.

Im Rahmen Ihrer Betreuung/unserer Leistungen führt die PIMA ggf. auch Laboranalysen durch. Eine Reihe dieser Analysen, wie z. B. Urinstreifentests, Alkohol- und Drogenschnelltests, führt die PIMA selbst durch. Im Rahmen weiterer Analysen, wie z. B. von Blut- oder Stuhlproben, kooperiert die PIMA mit einer Reihe von Partnerlaboren. Sofern Labore von Berufsgeheimnisträgern (Laborärzten) geleitet werden, ist hierfür keine Einwilligung notwendig. Da wir dies nicht kontinuierlich sicherstellen können, holen wir uns zur Datenübermittlung an unsere Partnerlabore Ihre Einwilligung ein. Das zuständige Labor ist auf der nächsten Seite ausgewiesen.

Während arbeitspsychologischen Terminen verarbeitet die PIMA neben Ihren Personenstammdaten auch die Daten aus den Gesprächen mit den Psychologen und ggf. den psychologischen Leistungstests. Während der psychologischen Leistungstests führt die PIMA unter Umständen eine Videoüberwachung zum Zweck der Betrugsprävention und zum Schutz des eigenen Eigentums durch. Dabei werden keine Videoaufzeichnungen erstellt. Bitte achten Sie auf die Hinweisschilder.

Die PIMA bietet auch ein umfassendes Angebot an Impfungen an. In diesem Rahmen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten und dokumentieren die Impfungen in Ihrer Akte und Ihrem Impfpass oder ersetzenden Dokumenten. Eine Meldung von Impfungen oder über Impfreaktionen an Behörden erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die PIMA bietet neben den regulären arbeitsmedizinischen Leistungen auch Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung an. Diese werden üblicherweise im Rahmen von Gesundheitstagen, Messen und anderen Anlässen angeboten und beinhalten diagnostische Leistungen wie beispielsweise Blutzuckermessungen, ABI-Messungen, Back-Scans, Seh- und Hörtests, Laboranalysen und vieles mehr. Untersuchungsergebnisse, Berichte, Befunde und empfohlene Maßnahmen werden ausschließlich Ihnen mitgeteilt und nicht an Ihren Arbeitgeber weitergegeben.

Die PIMA bietet Ihnen einen ganzheitlichen und kompakten Manager-Checkup, der speziell auf Führungskräfte ausgerichtet ist, an. Das primäre Ziel des Manager-Checkups ist, Ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten. So werden etwaige Risiken erkannt, ausgeschlossen und zielgerichtete präventive Maßnahmen angeboten. Untersuchungsergebnisse, Berichte, Befunde und empfohlene Maßnahmen werden ausschließlich Ihnen mitgeteilt und nicht an Ihren Arbeitgeber weitergegeben.

Ihr Arbeitgeber ist gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 dazu verpflichtet, die nach § 2 DGUV Vorschrift 2 bestellten/beauftragten Betriebsärzte dazu zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck erstellt die PIMA statistisch aufbereitete Berichte für Arbeitgeber. Auch zu eigenen statistischen und Forschungszwecken verarbeitet die PIMA anfallende Daten. Diese Daten werden anonymisiert und so aufbereitet, dass sie keiner einzelnen Person zuzuordnen sind (aggregierte Daten).

Zum Zweck der Rechnungsstellung gegenüber Ihrem (potenziellen) Arbeitgeber oder Ihnen, wenn Sie Selbstzahler sind, beauftragt die PIMA Health & Safety GmbH die PIMA Service & Solutions GmbH, Anna-Birle-Str. 1 in 55252 Mainz-Kastel. Auskünfte bzw. Daten wie Diagnosen, Untersuchungs- oder Laborergebnisse werden nicht an die Verrechnungsstelle oder Arbeitgeber weitergegeben.

Die PIMA Health & Safety GmbH setzt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen eigene Mitarbeiter sowie qualifizierte Mitarbeiter verbundener Unternehmen und freie Mitarbeiter ein.

Die für die Datenverarbeitung und -weitergabe geltenden Rechtsgrundlagen finden sich unter:

Art. 6 Abs. 1 lit. a–c, Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. h, Art. 9 Abs. 3 DSGVO, § 22 Abs. 1 lit. b BDSG, § 26 BDSG, Art. 28 DSGVO, § 6 Abs. 1 IfSG, AMR 3.1, AMR 6.3, AMR 6.4, § 5 TfV, § 11 TfV Abs. 1, Abs. 4, § 16 TfV, Anlage 4 und 11 TfV, § 7 DGUV Vorschrift 1, § 5 DGUV Vorschrift 2, DSGVO-Erwägungsgrund 162.Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von der PIMA aufbewahrt:

Arbeitsschutzdokumente
Regelmäßig 6 Jahre (in Anlehnung an (§ 147 AO und § 257 HGB)); in Einzelfällen zwischen 1 bis zu 40 Jahre.

Gesundheitsdaten (medizinisch/psychologisch)
Zwischen 10 und 40 Jahre (§10 Abs. 3 MBO-Ä, § 360f Abs. 3 BGB, AMR 6.1 Nr. 1 und Nr.3, §9 Abs. 2 Muster Berufsordnung der Psychologen)

Steuerrechtlich relevante Dokumente
Zwischen 6 und 10 Jahren (§ 147 AO)

Handelsrechtlich relevante Dokumente
10 bzw. 6 Jahre (§§ 257 HGB, 238 HGB)

Andere Kategorien personenbezogener Daten
3 Jahre (Regelverjährung gem. § 195 BGB)
10 Jahre (Regelverjährung gem. §257 HGB

Weitre Informationen finden Sie unter:
https://www.pima.de/pages/display/datenschutz-arbmed

FB-00010 | Version 01.01.00 | 11/2024 [dt.]

- ⓘ Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.
- ⓘ Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen zu haben.
- ⓘ Soweit ich Einwilligungen erteile, so beruhen diese auf meiner freien Entscheidung.
- ⓘ Mir ist bewusst, dass ich meine Einwilligungen verweigern und/oder jederzeit schriftlich, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

  Der Widerruf kann mit dem Betreff „Widerruf der Einwilligungserklärung" schriftlich an die PIMA Health & Safety GmbH, Datenschutz, Anna-Birle-Str. 1, 55252 Mainz-Kastel oder an datenschutz@pima.de gerichtet werden.
- ⓘ Mit meiner Unterschrift willige ich in die Teilnahme an der Beratung/Untersuchung/Gesundheitsschutzmaßnahme ein.
- ⓘ Mit meiner Unterschrift willige ich, im Rahmen von Laboruntersuchungen, in die Datenweitergabe zum Zweck von Laboranalysen an das folgende Labor ein:

  Auswahl treffen

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ort, Datum, Unterschrift

Einwilligung

Übermittlung der Eignungsbeurteilung an den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Eignungsuntersuchungen/Einstellungsuntersuchungen sind für (potenzielle) Arbeitgeber in einer Vielzahl von Arbeitsplatzszenarien unverzichtbar, um der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten und den Anforderungen des Schutzes von Dritten gerecht zu werden. Im Rahmen dieser Untersuchungen ist es für Ihren (potenziellen) Arbeitgeber wichtig, eine Mitteilung über Ihre Eignung zu erhalten. Ohne diese Information darf/kann Ihr (potenzieller) Arbeitgeber Sie unter Umständen nicht (weiter) an Ihrem/dem Arbeitsplatz einsetzen oder einstellen. Diese Mitteilung, auch Eignungsbeurteilung genannt, beinhaltet die gleichen Angaben wie Vorsorgebescheinigungen, das Ergebnis der Eignung sowie die nötigen „bestimmten Voraussetzungen“, die vorliegen müssen, damit die Tätigkeit ausgeführt werden kann. Weitergehende Auskünfte über die Untersuchung wie medizinische Befunde, Diagnosedaten, Laborwerte etc. sind nicht Bestandteil der Eignungsbeurteilung. Die Eignungsbeurteilung für Ihren (potenziellen) Arbeitgeber kann durch Sie selbst oder durch die PIMA an Ihren (potenziellen) Arbeitgeber übermittelt werden. Wenn Sie mit der Weiterleitung der Eignungsbeurteilung an Ihren (potenziellen) Arbeitgeber durch die PIMA nicht einverstanden sind, erhält Ihr (potenzieller) Arbeitgeber auf Nachfrage lediglich die Information, ob Ihnen die Eignungsbeurteilung vorliegt.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Einwilligung über die Mitteilung der Eignungsbeurteilung an den Arbeitgeber

ⓘ Über das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wurde ich, vorbehaltlich ggf. ausstehender diagnostischer Befunde, aufgeklärt.

☐ Ich bin mit der Übermittlung meiner Eignungsbeurteilung an meinen (potenziellen) Arbeitgeber durch die PIMA einverstanden.

☐ Ich wünsche, die Eignungsbeurteilung an meinem (potenziellen) Arbeitgeber selbst zu übermitteln.

Hinweis: Ich wurde darüber informiert, die Eignungsbeurteilung im eigenen Interesse, zeitnahe und ohne schuldhafte Verzögerung an meinen (potenziellen) Arbeitgeber weiterzuleiten, da dieser mich ohne diese Information ggf. nicht einsetzen oder einstellen kann/darf.

Die Übermittlung der Vorsorgebescheinigung an den Arbeitgeber bleibt von dieser Einwilligung unberührt und erfolgt gem. den Vorgaben der AMR 6.3.

_____

Ort, Datum, Unterschrift